

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/444 vom 11. September 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_444

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/444 du 11 septembre 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/444 del 11 settembre 2012

Regeste

Art. 28 Abs. 2 IVG. Rentenrevision. IV-Grad-Berechnung. Leidensabzug. Unter Berücksichtigung der auf 70% gesunkenen Arbeitsfähigkeit unter sonst gleich gebliebenen Bedingungen sowie eines Abzugs vom Tabellenlohn von 10% resultiert ein Invaliditätsgrad von 48%. Damit bleibt es bei einem Anspruch auf eine Viertelsrente (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. September 2012, IV 2010/444).

Erwägungen

E. 1.1

Vorliegend ist die Frage einer Erhöhung der Invalidenrente streitig.

E. 1.2

In intertemporaler Hinsicht gilt der allgemeine übergangsrechtliche Grundsatz, dass der materiellen Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids beziehungsweise im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 E. 1, 126 V 136 E. 4b, je mit Hinweisen). Nachfolgend werden, da hinsichtlich des Begriffs und der Bemessung der Invalidität keine substantiellen Änderungen ergangen sind, die seit 1. Januar 2008 gültigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) und des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) wiedergegeben.

E. 2.1

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer rentenbeziehenden Person erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, die auf einer umfassenden Prüfung des Rentenanspruchs beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und prozessualen Revision (BGE 133 V 108 E. 5.4). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinn von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar (Urteil des Bundesgerichts vom 3. November 2008, 9C_562/2008, E. 2.1).

E. 2.2

Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem IV-Grad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente.

E. 3.1

Im Rahmen des Revisionsverfahrens diagnostizierten die ABI-Gutachter im Gutachten vom 23. Februar 2010 eine leichte bis mittelgradige depressive Episode (ICD-10 F33.0, F33.1), eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung (ICD-10 F45.4), ein chronisches panvertebrales Schmerzsyndrom ohne radikuläre Ausfälle (ICD-10 M54.80) bei mässiger Spondylarthrose LWK4 bis SWK1, minimaler Diskusprotrusion LWK5/SWK1 und ohne Neurokompression (MRI vom 19. August 2002) sowie bei beginnenden degenerativen Veränderungen HWK3 bis 6 (MRI vom 9. Januar 2008). Ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit hielten sie eine Adipositas, BMI 35 kg/m² (ICD-10 E66.0), hypertone Blutdruckwerte, kontrollbedürftig (ICD-10 H91.1), eine Schwerhörigkeit mit binauraler Hörgeräteversorgung beidseits (ICD-10 H91.1), anamnestisch eine leichte chronische Bronchitis (ICD-10 J42), eine leichtgradige, kontrollbedürftige Granulozytose im Labor (ICD-10 R72) bei normalen übrigen Infektparametern (CRP, BSR) fest (act. G 5.1/160-25). Aus psychiatrischer Sicht wirke sich die leichte bis mittelgradige depressive Episode sowie die anhaltende somatoforme Schmerzstörung auf die Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers aus. In einer in orthopädischer Sicht adaptierten Tätigkeit - d.h. in körperlich leichten bis mittelschweren wechselbelastenden Tätigkeiten ohne Heben und Tragen von Lasten über 15 kg - resultiere hierdurch eine Arbeits- und Leistungsfähigkeit von 70%. Seit der Zeit des ersten Gutachtensberichts, mit einer Arbeitsunfähigkeit von damals 20%, habe sich die psychische Situation somit leichtgradig verschlechtert. Dem Beschwerdeführer sei die Willensanstrengung zumutbar, aktiv und konstruktiv an geeigneten Massnahmen für eine berufliche Reintegration gemäss der festgestellten medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit teilzunehmen. Ausserdem bejahten die Gutachter, dass als psychische Komorbidität von erheblicher Schwere und Dauer eine leichte bis mittelgradig depressive Störung vorliege (act. G 5.1/160-26f.). Unter den Parteien ist unstrittig, dass auf diese Beurteilung abgestellt werden kann. Auch aus den Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass nicht darauf abgestellt werden könnte.

E. 3.2

Sowohl die ursprüngliche Rentenverfügung vom 4. Januar 2005 (act. G 5.1/35) als auch die Revisionsverfügung vom 19. Juli 2007 (act. G 5.1/97) ergingen noch nicht unter Anwendung der neuen Praxis zur somatoformen Schmerzstörung (vgl. BGE 130 V 253). Wie die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort geltend macht, vermögen heute zwar die Diagnosen einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung und einer leichten bis mittelgradig depressiven Episode in der Regel keine Invalidität im Rechtssinne und somit auch keine Rentenrevision mehr zu begründen (vgl. BGE 130 V 353f. E. 2.2.3; 136 V 280ff. E. 3). Dennoch bildet gemäss Bundesgericht die mit BGE 130 V 352 begründete Rechtsprechung zur somatoformen Schmerzstörung keinen Grund für die Herabsetzung oder Aufhebung einer laufenden Rente unter dem Titel der Anpassung an geänderte Rechtsgrundlagen (vgl. BGE 135 V 201 E. 7).

E. 3.3

Vorliegend wurde eine Verschlechterung der gesundheitlichen Situation seit dem Vorgutachten vom Oktober 2006 explizit festgehalten und die Komorbidität der leichten bis mittelgradigen depressiven Störung durch die ABI-Gutachter bejaht (act. G 5.1/160-28f.). Somit ist gestützt auf die gutachterliche Beurteilung des ABI vom 23. Februar 2010 von einer medizinisch-theoretischen 70%igen Restarbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten auszugehen.

E. 4

.5 Bei einem Valideneinkommen von Fr. 73'128.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 37'786.50 resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 35'341.50 (Fr. 73'128.-- - Fr. 37'786.50) bzw. ein Invaliditätsgrad von 48% ($[\text{Fr. } 35'341.50 / \text{Fr. } 73'128.--] \times 100$). Damit hat der Beschwerdeführer weiterhin Anspruch auf eine Viertelsrente, weshalb das Erhöhungsgesuch abzuweisen ist.

E. 4.1

Damit bleibt die Bemessung des Invaliditätsgrads zu prüfen. Es ist unbestritten, dass dies nach der Einkommensvergleichsmethode (vgl. dazu BGE 128 V 30 E. 1, 104 V 136 E. 2a und b) zu geschehen hat. Auch dass dafür für das Invalideneinkommen auf die Tabellenlöhne der schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik abzustellen ist, wird zu Recht nicht in Frage gestellt. Die IV-Stelle ging daher korrekt von einem Hilfsarbeiterlohn 2008 von Fr. 59'979.-- aus und berücksichtigte entsprechend der Arbeitsfähigkeitsschätzung 70% davon, d.h. Fr. 41'985.--. Der Beschwerdeführer rügt einzig die Höhe des Valideneinkommens sowie die Verweigerung eines Leidensabzugs beim Invalideneinkommen. Er macht geltend, dass weiterhin der bisher gewährte Abzug im Umfang von mindestens 10% sowie zusätzlich ein Teilzeitabzug von gleicher Höhe zu berücksichtigen sei.

E. 4.2

Die Beschwerdegegnerin stellte beim Valideneinkommen gemäss Verfügung vom 19. Juli 2007 auf die Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin des Beschwerdeführers für das Jahr 2006 ab (vgl. act. G 5.1/97-2). Von diesem Einkommen von Fr. 70'427.-- ist auch anlässlich des Rentenrevisionsgesuchs von 2008 auszugehen. Für das Jahr 2008 resultiert unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung von 1.6% für Jahr 2007 und 2.2% für das Jahr 2008 ein Betrag von Fr. 73'128.--, wie der Beschwerdeführer zu Recht geltend macht.

E. 4.3

Zu beurteilen bleibt die Frage, in welchem Umfang ein sogenannter Leidensabzug auf dem Invalideneinkommen vorzunehmen ist. Nach der Rechtsprechung können die statistischen Löhne um bis zu 25% gekürzt werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass versicherte Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in der Regel das durchschnittliche Lohnniveau nicht erreichen (RKUV 1999 Nr. U242 S. 412 E. 4b/bb) bzw. ihre Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichen Erfolg zu verwerthen in der Lage sind. Dabei handelt es sich um einen allgemeinen behinderungsbedingten Abzug (BGE 126 V 78 E. 5a/bb). Nach der Rechtsprechung hängt die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen - insbesondere auch von invaliditätsfremden Faktoren - des konkreten Einzelfalls ab (etwa leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad), die nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen sind,

wobei der maximal zulässige Abzug auf 25% festzusetzen ist. Eine schematische Vornahme des Leidensabzugs ist unzulässig (BGE 126 V 79 E. 5b, bestätigt etwa in AHI 2002 S. 62 und BGE 129 V 481 E. 4.2.3 mit Hinweisen).

E. 4.4

Vorliegend berücksichtigte die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 19. Juli 2007 noch einen Tabellenlohnabzug von 10%, da dem Beschwerdeführer nur noch leichte Arbeiten zumutbar seien (vgl. act. G 5.1/97-2). Eine Verweigerung dieses Anspruchs im Rahmen der Rentenrevision bei sonst gleich gebliebenem Sachverhalt erscheint daher nicht gerechtfertigt. Dem Beschwerdeführer steht immerhin noch ein Markt für körperlich leichte bis mittelschwere wechselbelastende Hilfsarbeitertätigkeiten mit einer Hebe- und Tragelimit von 15 kg offen (act. G 5.1/160-26f.). Da die so definierten angepassten Tätigkeiten keine massiven Einschränkungen bedeuten und dem Beschwerdeführer allenfalls sogar die angestammte Tätigkeit weiterhin zumutbar ist - sofern sie den genannten Kriterien entspricht (vgl. act. G 5.1/160-26) -, er im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung noch eine Aktivitätsdauer von 8 Jahren vor sich hatte, zudem über die Niederlassungsbewilligung C verfügt (act. G 5.1/3) und auch keine weiteren Gesichtspunkte vorliegen, die einen zusätzlichen Abzug vom Tabellenlohn rechtfertigen bzw. einen weiteren Lohnnachteil auf dem ihm offen stehenden allgemeinen ausgeglichenen Arbeitsmarkt zur Folge hätten, erscheint ein Leidensabzug von mehr als 10% den Umständen nicht angemessen. Unter Berücksichtigung eines 10%igen Abzugs resultiert ein Invalideneinkommen von Fr. 37'786.50 (Fr. 41'985.-- x 0.90).

E. 5.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Dem Beschwerdeführer wurde die unentgeltliche Prozessführung (Befreiung von den Gerichtskosten und Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung) am 7. Januar 2011 bewilligt (act. G 6). Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers es gestatten, kann er jedoch zur Nachzahlung der Gerichtskosten und der Auslagen für die Vertretung verpflichtet werden (Art. 123 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 VRP/SG).

E. 5.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem unterliegenden Beschwerdeführer sind die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 600.-- aufzuerlegen. Zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist er von der Bezahlung zu befreien.

E. 5.3

Der Staat ist zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung zu verpflichten, für die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers aufzukommen. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verzichtete auf das Einreichen einer Kostennote. In der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit erscheint mit Blick auf die Anforderungen und

Komplexität der Streitsache eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- angemessen. Diese ist um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Somit hat der Staat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers pauschal (BGE 125 V 201) mit Fr. 2'800.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer wird im Sinn der Erwägungen von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.-- befreit. 3. Der Staat hat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 2'800.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.